

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	27.06.2016	Vorberatung
Kreistag	29.06.2016	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 14.04.2016: Umbesetzung von Ausschüssen
---------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, nachfolgende Umbesetzungen in folgenden Ausschüssen zu beschließen:

Ausschuss für Kultur und Sport:

Die Sachkundige Bürgerin (SkB) Pinar Mercan wird anstelle des SkB Markus Pütz stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Kultur und Sport.

Ausschuss für Planung und Verkehr:

Der SkB Thomas Oster wird anstelle des SkB Klaus Märzhäuser stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Planung und Verkehr.

Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus:

Der SkB Norbert Nettekoven wird anstelle des SkB Christopher Ehlert ordentliches Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus. Der SkB Christopher Ehlert wird anstelle des SkB Norbert Nettekoven stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus.

Ausschuss für Inklusion und Gesundheit:

Der SkB Wilfried Wieland wird anstelle der SkB Anne Viehmann stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit.

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 14.04.2016 – vgl. **Anhang** – beantragt die CDU-Kreistagsfraktion vorstehende Umbesetzungen im Ausschuss für Kultur und Sport, Ausschuss für Planung und Verkehr, Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus und im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit.

Nach § 26 Abs. 1 KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können nach § 41 Abs. 5 KrO NRW neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

(Landrat)

Anhang:

- Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 14.04.2016